

KUBON RECHTSANWÄLTE · Ehlersstraße 11 · 88046 Friedrichshafen



## **Pressemitteilung**

Das Sozialgericht Konstanz (AZ.: S 4 AS 1904/12) hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Die Klägerin wohnt mit ihrer minderjährigen Tochter zusammen. Sie erhält Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV), insbesondere auch einen Mehrbedarf wegen Alleinerziehung. Die Höhe des Mehrbedarfs ist abhängig vom Alter des Kindes bzw. von der Anzahl der Kinder. die Klägerin ihrem neuen Nachdem mit Lebensgefährten zusammenzieht, der nicht Vater ihrer Tochter ist, streicht das Jobcenter der Klägerin diesen Mehrbedarf. Das Jobcenter des Landratsamts Bodenseekreis ist der Meinung, dass damit keine Alleinerziehung mehr vorliegen würde. Das Sozialgericht Konstanz widerspricht der Ansicht des Jobcenters und gibt der Klägerin, welche durch Rechtsanwalt Maik Fodor aus der Kanzlei Kubon vertreten wird. Recht.

Das Sozialgericht geht davon aus, dass bei einem Zusammenzug nicht zwangsläufig der Anspruch auf Gewährung des Mehrbedarfes entfallen muss. Es verweist insbesondere auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 03.03.2009 mit dem Aktenzeichen B 4 AS 50/07. Demnach muss das Jobcenter für jeden Einzelfall konkret überprüfen, ob aufgrund des Zusammenzugs die bisherige alleinige Sorge der Mutter/des Vaters wegfällt und somit keine Alleinerziehung mehr vorliegt. Eine solche Alleinerziehung kann nur dann verneint werden, wenn bei der Pflege und Erziehung eine andere Person im erheblichen Umfang mitwirkt, insbesondere, wenn der hilfsbedürftige Elternteil vom neuen Partner nachhaltig unterstützt wird. Für die Praxis bedeutet dies, dass der Mehrbedarf für die Alleinerziehung nur dann entfällt, wenn der Hilfsbedürftige Elternteil vom neuen Lebenspartner bzw. der Lebenspartnerin in der Pflege und Erziehung nachhaltig in erheblichem Umfang unterstützt wird. Ein gelegentliches Essenkochen oder Wäschewaschen reicht hierfür nicht aus.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Aktenzeichen bei Antworten und Überweisungen bitte stets angeben! 06.02.2014

RA Fodor Tel. 07541/7008-11 RA.Fodor@kubon-rae.de

#### Rechtsanwälte

Christian Kubon

Uwe Beyer Fachanwalt für Arbeitsrecht

Armin Bischofberger Fachanwalt für Handelsund Gesellschaftsrecht Fachanwalt für Steuerrecht Steuerberater

Christian Wulf Fachanwalt für Verkehrsrecht

Markus Engel Fachanwalt für Familienrecht

Dieter Franke\* Fachanwalt für Verkehrsrecht ADAC Vertragsanwalt

Maik Fodor Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht Fachanwalt für Sozialrecht Fachanwalt für Medizinrecht

Klaus Köbele Fachanwalt für Verkehrsrecht

Daniel Pohl Fachanwalt für Arbeitsrecht

Rechtsanwalt & Notar Bernhard Leins



KUBON RECHTSANWÄLTE Ehlersstraße 11 · 88046 Friedrichshafen Tel. 07541/7008-0 · Fax 07541/26408 www.kubon-rae.de

Volksbank Friedrichshafen IBAN: DE92 6519 0110 0114 2500 06 BIC: GENODES1VFN Sparkasse Bodensee IBAN: DE05 6905 0001 0020 1190 04 BIC: SOLADES1KNZ

USt-IdNr.: DE 145 386 350

# Sozialgericht Konstanz

Az.: S 4 AS 1904/12

Verkündet am 21.01.2014

JOBA CLL
JKundsbeamter/inder Geschäftsstelle



Eingegangen

03. Feb. 2014

Rechtsanwälte Kubon u. Kollegen

# Im Namen des Volkes **Urteil**

in dem Rechtsstreit

1.

- Klägerin -

2.

- Kläger -

3.

- Klägerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Kubon u. Kollegen, Ehlersstraße 11, 88046 Friedrichshafen - zu Kl. Ziff. 1, 2 und 3 -

gegen

- Beklagter -

Die 4. Kammer des Sozialgerichts Konstanz hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2014 durch die Richterin am Sozialgericht als Vorsitzende sowie den ehrenamtlichen Richter ; und die ehrenamtliche Richterin

für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid des Beklagten vom 25.04.2012 in der Gestalt des Widerspruchbescheids vom 12.07.2012 wird dahingehend geändert, dass der Klägerin zu 1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs für Alleinerziehung gewährt werden.
- 2. Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 1 sind zu erstatten.

#### Tatbestand:

Die Kläger begehren zunächst allgemein höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Im Rahmen der mündlichen Verhandlungen macht dann nur noch die Klägerin zu 1 höhere Leistungen unter Berücksichtigung eines Mehrbedarf wegen Alleinerziehung geltend.

Die Klägerin zu 1 (geb. 20.10.1970) hat eine Tochter, die Klägerin zu 3 (geb. 11.02.1995), und bildet zusammen mit dieser sowie mit ihrem Lebenspartner, dem Kläger zu 2 (geb. 29.08.1964), eine Bedarfsgemeinschaft. Unter dem 11.04.2012 stellte die Klägerin zu 1 einen Weiterbewilligungsantrag für die Bedarfsgemeinschaft, auf Grund dessen der Beklagte am 25.04.2012 einen vorläufigen Bewilligungsbescheid für den Zeitraum vom 01.05.12 bis 31.10.12 erließ. Den Klägern wurden Leistungen in Höhe von monatlich 1.435,00 € bewilligt, wobei als angemessene Mietaufwendungen 503,00 € inklusive kalter Nebenkosten zuzüglich Stellplatz (30,00 €) und Heizkosten (125,00 €) berücksichtigt wurden. Zur Begründung der Vorläufigkeit führte der Beklagte aus, dass die Höhe der Heizkosten noch nicht abschließend festgestellt worden sei, da die Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2011 nicht vorliege. Diese müsse umgehend beim Beklagten eingereicht werden.

Unter dem 09.05.2012 legten die Kläger vertreten durch ihren Bevollmächtigten Widerspruch ein. Eine Begründung erfolgte nicht.

Unter dem 06.06.2012 teilte der Beklagte dem Bevollmächtigten der Kläger mit, dass bei der Prüfung des Widerspruchs festgestellt worden sei, dass ab Mai 2012 der Betrag aus der

Wohngeldtabelle plus 5% berücksichtigt worden sei und versehentlich die Kosten für die Garage mit 30,00 € noch zusätzlich in Ansatz gebracht worden sei. Es sei beabsichtigt ab Mai 2012 den Betrag aus der Wohngeldtabelle plus 10% (527,00 €) anzuerkennen und den mithin zu viel gewährten Betrag von insgesamt 12,00 € für Mai und Juni zurückzufordern. Der Bevollmächtigte der Kläger teilte mit Schreiben vom 19.06.2012 mit, dass eine derartige Rückforderung wegen des Vertrauensgrundsatzes abgelehnt werde.

Unter dem 08.06.2012 erließ der Beklagte einen vorläufigen Änderungsbescheid, mit welchem den Klägern für den Zeitraum 01.07.2012 bis 31.10.2012 Leistungen in Höhe von monatlich 1.429,00 € gewährt wurden. Als Grund der Änderung wurde die Neuberechnung der Kosten der Unterkunft angegeben. Die Kosten der Garage seien bereits in den Kosten beinhaltet, die auf Grund der Wohngeldtabelle berücksichtigt würden. Ab Juli würde der Betrag der Wohngeldtabelle plus 10% (527,00 €) berücksichtigt. Hinsichtlich der Heiz- und Stromkosten würde es vorläufig bei dem Bescheid vom 25.04.2012 verbleiben.

Unter dem 12.07.2012 erließ der Beklagte sodann einen ablehnenden Widerspruchsbescheid. Zur Begründung führte er aus, dass der angegriffene Bescheid rechtmäßig sei.

Die Kläger haben dagegen mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 20.07.2012, bei Gericht am 23.07.2012 eingegangen, Klage erhoben. Zur Begründung führen sie zunächst aus, dass der Beklagte über kein schlüssiges Konzept für die Bestimmung der angemessenen Kosten hinsichtlich der Kaltmiete verfüge. Daher müsse auf die Wohngeldtabelle zurückgegriffen werden und ein Sicherheitszuschlag von 20% gewährt werden. Oberteuringen sei der Mietpreisstufe 3 zuzurechnen, was aus der Wohngeldtabelle einen Betrag von 479,00 € ergebe. Mit der Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags von 20% ergebe sich ein Betrag von insgesamt 575,00 €. Schließlich sei auch nicht ersichtlich, weshalb die Heiz- und Stromkosten nur vorläufig bewilligt worden seien; eine Rechtsgrundlage sei hierfür nicht zu finden. Unter dem 08.05.2013 ergänzen die Kläger ihren bisherigen Sachvortrag dahingehend, dass der Klägerin zu 1 ein Mehrbedarf wegen Alleinerziehung zu gewähren sei. Die Klägerin zu 1 würde die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 SGB II erfüllen. Denn bezüglich der alleinigen Sorge sei ausschließlich auf die tatsächlichen Umstände abzustellen. Bei der Klägerin zu 3 würde es sich um die alleinige Tochter der Klägerin zu 1 handeln. Der Kläger zu 2 sei nicht der Vater. Die

Pflege und Erziehung würde allein durch die Klägerin zu 1 erfolgen. Sie würde hierbei nicht in erheblichen Umfang durch den Kläger zu 2 unterstützt.

Zuletzt beantragt nur noch die Klägerin zu 1,

den Bescheid vom 25.04.2012 in der Gestalt des Widerspruchbescheids vom 12.07.2012 dahingehend abzuändern, dass der Klägerin zu 1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum 01.05.2012 bis 31.10.2012 unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs für Alleinerziehung gewährt wird.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt der Beklagte insbesondre aus, dass die Leistungsbewilligung vorläufig erfolgt sei, da die Heizkosten noch nicht abschließend festgestellt werden konnten. Für die Unterkunft habe man zunächst die Wohngeldtabelle plus einen 5% Sicherheitszuschlag angenommen (503,00 €) sowie Heizkosten in Höhe von 125,00 € berücksichtigt. Zudem seien versehentlich die Kosten für die Garage in Höhe von 30,00 € monatlich ebenfalls übernommen worden und zugunsten der Kläger nicht zurückgefordert worden (533.-€). Ab Juli sei sodann der entsprechende Betrag der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10% (527,00 €) und die entsprechenden Heizkosten mit Änderungsbescheid vom 08.06.2012 berücksichtigt worden. Ein Sicherheitszuschlag von 20% könne nicht in die Berechnung einfließen. In Bezug auf den Mehrbedarf wegen Alleinerziehung führt der Beklagte aus, dass die Klägerin zu 1 bereits seit dem 01.01.2009 mit dem Kläger zu 2 zusammenwohne. Es sei daher nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Kläger zu 2 nur in einem unbeachtlichen Umfang an der Pflege und der Erziehung der Klägerin zu 3 teilnehme bzw. im streitgegenständlichen Zeitraum teilgenommen habe. Bereits die Wohnsituation sowie die Lebenserfahrung würden dagegen sprechen, dass der Kläger zu 2 nichts mit der Klägerin zu 3 zu tun habe. Die Kläger zu 1 und 2 seien bisher auch als eng verbundene Lebenspartner aufgetreten. Zu keinem Zeitpunkt sei bisher vorgetragen worden, dass seitens des Klägers zu 2 keinerlei Unterstützung in Bezug auf die Pflege und Erziehung der Klägerin zu 3 erfolge.

Das Gericht hat unter dem 09.01.2013 einen Termin zur Erörterung des Sachverhalts durchgeführt. Dabei führte das Gericht insbesondere aus, dass es die Anwendung der Wohngeldtabelle unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags von 10% nach der neueren Rechtsprechung des BSG und des LSG Baden-Württemberg nach wie vor für richtig halte.

Das Gericht hat sodann unter dem 21.01.2014 einen Termin zur mündlichen Verhandlung abgehalten. Darin haben die Kläger vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten ausdrücklich erklärt, ihr Begehren in Bezug auf die Kosten der Unterkunft nicht weiter aufrecht zu erhalten. In Bezug auf die Pflege und Erziehung der Klägerin zu 3 haben die Kläger übereinstimmend ausgeführt, dass diese allein durch die Klägerin zu 1 erfolgen würde und die Klägerin zu 3 den neuen Lebenspartner ihrer Mutter nicht als Ersatzvater akzeptieren könne. Daneben würde auch der Haushalt von der Klägerin zu 1 allein geführt.

Wegen der weiteren Einzelheiten bezüglich des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten, auf die von der Beklagten vorgelegte Verwaltungsakte sowie auf die Niederschrift zu den Terminen vom 09.01.2013 und 21.01.2014 Bezug genommen.

# Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht erhoben.

2.
Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 25.04.2012 in der Gestalt des Widerspruchbescheids vom 12.07.2012 ist – soweit er hier noch zur Überprüfung steht- insoweit rechtswidrig, als der Klägerin zu 1 die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs wegen Alleinerziehung für den Zeitraum 01.05.2012 bis 31.10.2012 gewährt wurden.

a)
Streitgegenstand ist nach der ausdrücklichen Erklärung des Prozessbevollmächtigten in der

mündlichen Verhandlung nur noch die Höhe der der Klägerin zu gewährenden Regelleistung im streitigen Zeitraum. Hierbei handelt es sich genauso wie bei den Kosten der Unterkunft auch nach der Rechtsänderung zum 01.01.2011 um einen abtrennbaren Streitgegenstand (z.B. LSG Nordrhein-Westfalen, U. v. 20.12.2012; Az. L 6 AS 2272/11).

Zutreffende Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage, § 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

b)

Die Klägerin zu 1 hat im streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.05.2012 bis 31.10.2012 einen Anspruch auf Mehrbedarf wegen Alleinerziehung.

Sie erfüllt zunächst die Grundvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II (vgl. §§ 7, 9 SGB II)

Gem. § 21 Abs. 3 SGB II ist bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ein Mehrbedarf anzuerkennen

- 1. In Höhe von 36 Prozent des nach § 20 Abs. 2 SGB II maßgebenden Bedarfs, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, oder
- 2. in Höhe von 12 Prozent des nach § 20 Abs. 2 SGB II maßgebenden Bedarfs für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz als nach Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 Prozent des nach § 20 Abs. 2 SGB II maßgebenden Regelbedarfs.

Vorliegend kommt ein Mehrbedarf von 12 Prozent in Betracht, da die Klägerin zu 3 im maßgeblichen Zeitraum noch keine 18 Jahre alt.

Der Mehrbedarf für Alleinerziehende ist ein zusätzlich zur Regelleistung gewährter Bestandteil des Arbeitslosengeldes II. Der genannte Mehrbedarf wird unabhängig von der konkreten Höhe des Bedarfes gewährt, wenn bei einem Leistungsberechtigten die besondere Bedarfssituation der Alleinerziehung vorliegt. Das Gesetz geht insoweit von besonderen Lebensumständen aus, bei denen typischerweise ein zusätzlicher Bedarf zu bejahen ist (vgl. BSG, U. v. 03.03.302009, Az. B 4 AS 50/07 R). Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte mit § 21 Abs. 3 SGB II an die

entsprechende Vorschrift im Bundessozialhilfegesetz angeknüpft werden (vgl. BT-Drucks. 15/1516). Ein Mehrbedarfszuschlag wurde dort dadurch gerechtfertigt, dass Alleinerziehende weniger Zeit haben, preisbewusst einzukaufen sowie zugleich höhere Aufwendungen für Kontaktpflege und zur Unterrichtung in Erziehungsfragen tragen müssen (BT-Drucks 10/3079 S 5).

Das BSG hat insoweit auch ausgeführt, dass eine alleinige Sorge nur dann vorliegt, wenn bei der Pflege und Erziehung keine andere Person in erheblichem Umfang mitwirkt, insbesondere, wenn der hilfebedürftige Elternteil nicht von dem anderen Elternteil oder Partner nachhaltig unterstützt wird oder wenn eine nachhaltige Entlastung innerhalb des Zeitraums, den das Kind sich bei dem anderen Elternteil aufhält, eintritt (vgl. BSG, aaO).

Der leibliche Vater ist nach Auskunft der Klägerin zu 1 unauffindbar. Mithin kann durch iohn keine entsprechende Entlastung erfolgen. Was den Kläger zu 2 betrifft, so geht die erkennende Kammer davon aus, dass der Zusammenzug mit diesem nicht zwangsläufig bedeutet, dass ein Anspruch auf Gewährung eines Mehrbedarfs entfallen muss.

Vorliegend geht das Gericht insbesondere nach der Befragung der Klägerin zu 1 in der mündlichen Verhandlung davon aus, dass nach wie vor eine Situation vorhanden ist, die die Bejahung einen Mehrbedarfs für Alleinerziehende erlaubt.

So hat die Klägerin zu 1 glaubwürdig ausgeführt, dass sie für alle Belange im Zusammenhang mit ihrer Tochter allein zuständig wäre und überdies auch noch die gesamte Hausarbeit verrichte. Die Klägerin zu 1 nimmt alle Aufgaben in Bezug auf den Schulbesuch (Elternabende, Eltern-Lehrer-Gespräche) der Klägerin zu 3 allein wahr, ebenso erledigt sie alle notwendigen Arztbesuche mit der Klägerin zu 3, die psychisch auffällig ist, und übernimmt auch im Übrigen die gesamte Verantwortung für diese. Die Klägerin zu 3 akzeptiert den Kläger zu 2 zudem ausdrücklich nicht als "Ersatzvater", was sie ebenfalls in der Verhandlung nochmals bestätigt hat.

Der Einschätzung, dass die Klägerin zu 1 nicht in erheblichem Umfang durch den Kläger zu 2 in der Pflege und Erziehung unterstützt wird, stehen auch nicht die Wohnverhältnisse der Bedarfs-

gemeinschaft entgegen, denn die Wohnung verfügt neben einer Wohn- und Schlafzimmer noch über ein zusätzliches Kinderzimmer und damit einen Rückzugsraum für die Klägerin zu 3.

Der durch das Gericht gewonnenen Einschätzung steht ebenfalls nicht entgegnen, dass die Klägerin zu 1 und der Kläger zu 2 bislang als harmonisches Paar beim Beklagten aufgetreten sind. Die Klägerin zu 1 hat wiederum glaubwürdig geschildert, dass sie durch ihren Partner in eigenen Belangen und auch insbesondere in ihrer eigenen Erkrankung gut unterstützt wird, jedoch eine Einbeziehung in die Erziehung der Klägerin zu 3 insbesondere durch letztere selbst boykottiert wird. Dies erscheint durchaus möglich und nachvollziehbar. Die Situation dürfte daher zwar für alle nicht einfach sein, es erscheint aber dennoch nicht ausgeschlossen, dass dies immer noch als besser angesehen wird als wieder tatsächlich allein zu sein.

Der Klage war daher in dem Umfang, auf den sie bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zulässigerweise beschränkt wurde, stattzugeben.

3.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG. Bei der Kostenquotelung hat das Gericht dabei auf eine komplizierte Aufteilung nach den zunächst benannten Streitpunkten verzichtet und wegen der besseren Berechenbarkeit dem Beklagen die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 1 komplett auferlegt.

Der Beschwerdewert von 750 € ist hier nicht erreicht, da die Kläger zuletzt lediglich einen Mehrbedarf für Alleinerziehung für die Klägerin zu 1 für den Zeitraum 01.05.2012 bis 31.10.2012 geltend machen. Anlass, die Berufung zuzulassen, besteht nicht (vgl. § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Der Rechtssache kommt keine grundsätzlich Bedeutung zu. Die vorliegende Entscheidung weicht - soweit ersichtlich - auch nicht von der Rechtsprechung eines Obergerichts ab.

# Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde muss innerhalb der oben angegebenen Frist bei dem vorgenannten Gericht eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

# Richterin am Sozialgericht

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Original wird hiermit beglaubigt. Konstanz, den 28.01.2014

Kopatsch, Justizangestellte)

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Der Berufungszulassungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

.